



Bundesministerium für Finanzen
BMF-VI/1
Mag. Bernadette M. Gierlinger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
010000/005 9-VI/1/2007	SR-GStF/Ob	Otto Farny	DW 2477	DW 2143		05.10.2007

Abgabensicherungsgesetz 2007

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger!

Die Begutachtungsvorlage eines Abgabensicherungsgesetzes wird mit dem Vorhaben der Betrugsbekämpfung im Koalitionsabkommen begründet. Mit Ausnahmen der §§ 11 und 12 UStG haben die Bestimmungen aber sehr wenig mit Betrugsbekämpfung – auch nicht im Sinne einer Betrugsprävention – zu tun. Massiver Steuerbetrug entsteht dadurch, dass entweder Einnahmen nicht deklariert werden oder Vorsteuerbeträge ergaunert werden. Man kann diese Vorgänge zumindest erschweren, wenn eine generelle Rechnungsausstellungspflicht in standardisierter Form normiert wird, wenn alle Rechnungen laufend durchnummeriert werden und in einer bestimmten Weise zeitnah zu erfassen sind. Bevor man eine EU-rechtliche Lösung findet, könnte der Vorsteuerbetrug dadurch erschwert werden, dass bei Unternehmen mit eingeschränkter Bonität Vorsteuerguthaben in größerem Umfang vom Finanzamt nur nach bestimmten Plausibilitätsprüfungen und nach bestimmten Pflichtangaben des Unternehmers ausbezahlt werden. Würde man all dies konsequent mit entsprechender Personalausstattung der Finanzämter betreiben, wäre die dringend notwendige Finanzierung der Pflege auch ohne neue Steuern gesichert.

Einkommensteuer
zu § 33 Abs. 10

Der Bundesarbeitskammer ist nicht einsichtig, dass die veränderte Berechnung nur für ausländische Einkünfte mit Progressionsvorbehalt gelten soll. Es gibt auch inländische Einkünfte, für die der Progressionsvorbehalt nach § 3 Abs. 2 EStG eine Diskriminierung

darstellt. Abgesehen davon, dass diese Bestimmung gleich mehrere Grundsätze des Einkommensteuerrechts bricht (Jahresveranlagung, Nichtbesteuerung von fiktivem Einkommen), ist sie aufgrund ihrer Kompliziertheit extrem gebrechensanfällig und führt in vielen Fällen im Ergebnis zur Vollbesteuerung des Arbeitslosengeldes, obwohl der Gesetzgeber im selben Paragraphen offenbar will, dass das Arbeitslosengeld steuerfrei sein soll. Man sollte als ersten Reformschritt zumindest auch hier im Ausmaß der fiktiv zugerechneten Einkünfte die Absetzbeträge nochmals abziehen dürfen.

zu § 41 Abs. 1

In den meisten Fällen entstehen Fehler bei der Meldung des Pendlerpauschales im Fall häufig wechselnder Einsatzorte mit unterschiedlicher Entfernung vom Wohnort. Diese Situation ist bei Bau- und Montagestellten typisch, wenn der Arbeitnehmer nicht im Wege des Werkverkehrs befördert wird (vgl. auch § 124 b Z 140). Es ist in der Praxis unzumutbar, dass die betroffenen Arbeiter jeden Monat korrigierte Meldungen abgeben. Die einzige Stelle, die die nötigen Aufzeichnungen dafür hat, ist das Lohnbüro; von diesem sollte auch nicht die Haftung auf die Arbeitnehmer abgewälzt werden.

Finanzstrafgesetz

Erhöhungen von Geldstrafen sind präventiv nur geringfügig wirksam. Viel wichtiger wäre es, neben der vorsätzlichen Abgabenhinterziehung, qualifizierte Tatbestände zu schaffen, für die ein Strafraum gilt, der dem allgemeinen Strafrecht vergleichbar ist. Es ist deliktisch etwas anderes, ob man gelegentlich „vergisst“ einen Umsatz zu deklarieren, oder ob man ein Unternehmen in der erweislichen Absicht gründet, Abgabenbetrügereien zu begehen. Es ist etwas anderes, ob eine Ausgangsrechnung für Privataufwand betrieblich verbucht wird oder ob man Ausgangsrechnungen am PC systematisch fälscht. Würden eigene Tatbestände für diese qualifizierten Delikte geschaffen werden und so bestraft werden wie der Betrug im allgemeinen Strafrecht, dann würde sich manches aufhören.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors